BahnPraxisW

Zeitschrift zur Förderung der Arbeitssicherheit in den Werkstätten der DB AG

1/2005

- Arbeitsschutz am Beispiel von Dacharbeitsbühnen
- BahnPraxis Dialog: Wo steht das denn?
- Kennen Sie sich aus?
- Ein Sicherheitstest
- Aktionstage Arbeitsschutz: nicht nur eine Aktion

EUK DB

Liebe Leserinnen und Leser,

Arbeitsschutz fängt bereits bei der Planung von neuen Einrichtungen, Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahrenan. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Planung zu berücksichtigen. Nachträgliche Maßnahmen oder Änderungen nach der Ausführung der Planung werden damit vermieden und dadurch unnötig entstehende Kosten eingespart.

Die Integration des Arbeitsschutzes in die Planung setzt ein methodisches Vorgehen voraus. Dies ist besonders bei solchen Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren von großer Bedeutung, bei denen die Beschäftigten durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen bzw. der Arbeitsumgebung gefährdet werden. Am Beispiel von Dacharbeitsbühnen wird im Beitrag auf Seite 3 eine Möglichkeit aufgezeigt, wie Gefährdungen unter Einbeziehung von Wechselwirkungen und der Arbeitsumgebung systematisch ermittelt und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen werden können.

Mit der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) wurden insgesamt 14 Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt und die Unfallverhütungsvorschriften mit den staatlichen Arbeitschutzvorschriften verzahnt. Über die Auswirkungen der Änderungen im Vorschriftenwerk für ihren Betrieb unterhalten sich Jürgen und Kai. „Wo steht das denn?“ ist das Thema.

Unser Titelbild: Laufwerkuntersuchung unterflur an einem ICE 3. Foto: DB AG/Schmid.

Farben werden vom Menschen mit unterschiedlicher Wirkung aufgenommen. So wirken helle Farben freundlich, dunkle Farben erdrückend oder belastend. Rot ist eine warme Farbe. Rot signalisiert jedoch auch eine Gefahr und wird deshalb bei Verbotszeichen eingesetzt. Sicherheitsfarben und die geometrische Form von Sicherheitszeichen haben eine Bedeutung. Kennen Sie sich aus? Testen Sie Ihr Wissen auf Seite 8.

Im Frühling wird wieder kräftig in die Pedalen getreten. Bevor es mit dem Fahrrad los geht, sollten Sie den Sicherheitstest auf Seite 9 machen.

Betriebliche Arbeitsschutztage sind eine sehr gute Plattform um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb zu thematisieren. Ein wichtiges Ziel ist die Sensibilisierung und die Bewusstseinsbildung der Beschäftigten. Bei Arbeitsschutztagen besteht aber auch die Möglichkeit der Wissensvermittlung zu verschiedenen Themen des Arbeitsschutzes durch Vorträge und Informationen. Im Beitrag „Aktionstage Arbeitsschutz: nicht nur eine Aktion“ wird über die von der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH durchgeführten Aktionstage ab Seite 10 berichtet.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen
Ihr Redaktionsteam „BahnPraxis W“

UNSERE THEMEN

Arbeitsschutz am Beispiel der Dacharbeitsbühnen in der S-Bahn-Werkstatt des Verkehrsunternehmens Rhein-Neckar in Ludwigshafen.

Seite 3

Wo steht das denn?
Jürgen und Kai unterhalten sich über die Auswirkungen, die die letzten Änderungen im Vorschriftenwerk des Arbeitsschutzes für ihren Betrieb haben.

Seite 6

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz: **Kennen Sie sich aus?**

Seite 8

Ein Sicherheitstest: Die Fahrradsaison hat begonnen.

Seite 9

DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH – **Aktionstage Arbeitsschutz:** nicht nur eine Aktion.

Seite 10

Impressum „BahnPraxis“
(Ausgabe Werkstättenbereich)
Zeitschrift zur Förderung der Arbeitssicherheit in den Werkstätten der DB AG.

Herausgeber
Eisenbahn-Unfallkasse – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG.

Redaktion
Wolfgang Horstig (Chefredakteur), Lothar Berse, Edwin Mücke, Rudi Ludwig, Günter Baierl (Redakteure).

Anschrift
Redaktion „BahnPraxis“, Ausgabe W,
Eisenbahn-Unfallkasse,
Technischer Aufsichtsdienst,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt am Main,
Telefon (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-1 51.

Erscheinungsweise und Bezugspreis
Erscheint jährlich zweimal (April und Oktober). Der Bezugspreis ist für Mitglieder der EUK im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift kostenlos. Für externe Bezieher: Pro Ausgabe 2,50 € zuzüglich Versandkosten.

Verlag
Eisenbahn-Fachverlag GmbH,
Postfach 23 30, 55013 Mainz,
Telefon: (0 61 31) 28 37-0,
Telefax: (0 61 31) 28 37 37,
ARCOR (9 59) 15 58.
E-Mail: Eisenbahn-Fachverlag@t-online.de

Druck und Gestaltung
Meister Print & Media,
Werner-Heisenberg-Straße 7, 34123 Kassel.

Abbildung 1: Hallenansicht.

Neubau der S-Bahn-Werkstatt des Verkehrsunternehmens RheinNeckar in Ludwigshafen

Arbeitsschutz am Beispiel der Dacharbeitsbühnen

Am 14.12.2003 startete die S-Bahn RheinNeckar mit 40 Triebzügen der Baureihe 425.2 auf einem Streckennetz von 240 km mit 65 Stationen.

Zur Wartung der Triebzüge der Baureihe 425.2 entstand auf einer Fläche von ca. 4.700 m² eine neue Werkhalle (Abbildung 1) mit vier Arbeitsständen auf zwei Gleisen als Anbau an bereits vorhandene Werkanlagen. Die Werkstättenkapazität erlaubt es, bis zu 90 Triebzüge planmäßig und außerplanmäßig im Mehrschichtbetrieb mit etwa 75 Mitarbeitern zu warten.

Abbildung 2: Dacharbeitsbühne.

Die technische Ausrüstung umfasst

- vier fahrbare Dacharbeitsbühnen mit je einem 1,5 t-Kran für Stromabnehmertausch bzw. den Tausch anderer auf dem Fahrzeugdach befindlichen Aggregate,
- zehn Hebeböcke zum Radsatz- und Drehgestelltausch,
- einen 10 t-Kran sowie
- zahlreiche fahrbare Arbeitsplattformen einschließlich der erforderlichen Werks-, Arbeits- und Sozialräume.

Neben der technischen Herausforderung, innerhalb einer kurzen Bauzeit von etwa einem Jahr einen funktionierenden Instandhaltungsbetrieb zu gewährleisten, galt es, die sich aus den Unfallverhütungsvorschriften und den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung ergebenden Anforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus sind mit Einführung des integrierten Managements bei der DB Regio AG, die betrieblichen Vorgaben „Infrastruktur planen, errichten und in Betrieb nehmen“ zu beachten.

Am Beispiel der Dacharbeitsbühne (Abbildung 2) wird eine Möglichkeit aufgezeigt, wie Gefährdungen systematisch ermittelt und daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen abgeleitet werden können.

Gefährdungen ermitteln

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ▶

ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Im § 3 der Betriebssicherheitsverordnung wird dem Arbeitgeber vorgeschrieben, dass bei der Gefährdungsbeurteilung alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln sind.

Insbesondere sind Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Grundlage zum Ermitteln möglicher Gefährdungen sind insbesondere die Betriebsanleitungen und Anlagendokumentationen der Hersteller, Genehmigungsauflagen sowie die Prüfprotokolle der im Rahmen des Bauablaufes einbezogenen Sachverständigen.

Zum Erkennen möglicher Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, wurden die Arbeitsmittel in einer Matrix (Abbildung 3, obere Hälfte) erfasst. Dabei wurden auch bauliche Einrichtungen und die instandzuhaltenden Fahrzeuge einbezogen.

Erstellen eines Maßnahmenplans

Aufgrund des Umfanges der Gesamtplanung ist ein Sicherheitskonzept erstellt worden, in dem alle erforderlichen Maßnahmen, wie Gefährdungsbeurteilungen, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen und Prüfungen als Maßnahmenplan zusammengestellt sind (Abbildung 3).

Gefährdungsbeurteilung

Die Struktur der Gefährdungsbeurteilung für die Dacharbeitsbühnen ist in Abbildung 4 dargestellt.

Die Dacharbeitsbühnen sind in der Fahrzeughalle als Hängebahnsystem ausgeführt. Parallel zur Dacharbeitsbühne fährt die Absturzsicherung als eigenständiges System.

Die Dacharbeitsbühnen und die Absturzsicherungen sind auf der gesamten Hallenlänge längs der beiden Gleise verfahrbar.

Der Zugang erfolgt über eine ortsfeste Zugangstreppe in der Parkposition der Dacharbeitsbühne und ist über ein Sicherheitssystem nur nach Abschaltung und Erdung der Oberleitung möglich.

Die Mitarbeiter fahren im geschützten Steuerstand der Dacharbeitsbühne bis zum jeweiligen Arbeitsplatz am Fahrzeug.

Die Dacharbeitsbühne ist mit einer Teleskop-Plattform ausgerüstet, die nach Bedarf ausgefahren wird und eine Absturzgefährdung zwischen Fahrzeug und Dacharbeitsbühne verhindert.

Abbildung 3: Sicherheitskonzept mit möglichen Wechselwirkungen und Maßnahmenplan (Auszug).

Sicherheitskonzept Triebzughalle Ludwigshafen, Verkehrsunternehmen RheinNeckar

erforderliche Gefährdungsbeurteilungen (Empfehlung: Die in der Matrix angeführten Aspekte sollten im Sicherheitshandbuch berücksichtigt werden)	Anlagen - Maschinen - Einrichtungen - Eisenbahnfahrzeuge (Liste) sollten andere als die hier genannten Arbeitsmittel, Einrichtungen oder Eisenbahnfahrzeuge zum Einsatz kommen, ist diese Liste anzupassen.		zusammenwirken mit:														
			Eisenbahnfahrzeug	Tore	Gleisanlage	Verkehrswege/Arbeitsbereiche	Hallenoberleitung (2 Schaltabschnitte)	Fremdeinspeisung (400V 50Hz)	Arbeitsgruben	Dacharbeitsbühnen	Kran auf der Dacharbeitsbühne	Hebeböcke	Mobile Hubarbeitsbühnen	Mobile Einstiege	Flurförderfahrzeuge	Brandschutz	Signal-/Sprechanlage
		Eisenbahnfahrzeug	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		Tore	X		X	X	X								X		
		Gleisanlage	X	X		X					X	X	X	X	X		
		Verkehrswege/Arbeitsbereiche	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X
		Hallenoberleitung (2 Schaltabschnitte)	X				X	X		X	X		X				
		Fremdeinspeisung (400V 50Hz)	X				X	X		X							
		Arbeitsgruben	X					X				X				X	X
		Dacharbeitsbühnen	X				X	X		X	X	X	X			X	X
		Kran auf der Dacharbeitsbühne	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		
		Hebeböcke	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			
		Mobile Hubarbeitsbühnen	X			X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
		Mobile Einstiege	X			X					X	X	X	X	X		
		Flurförderfahrzeuge	X	X		X					X	X	X	X	X		
		Brandschutz	X			X			X	X			X			X	
		Signal-/Sprechanlage	X			X			X	X			X				X
Dokumentation	Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen Betriebsanleitungen	Anlagenliste erstellt?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		Nebenbestimmungen erfasst?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		Prüffristen ermittelt?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		Forderungen in d. Betr.-Anw. berücksicht.?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Betriebsanweisung	Regelbetrieb	vorhanden?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Instandsetzung/Reparatur	vorhanden?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	vorhersehbare Störungen	vorhanden?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
sicherheitstechnische Prüfung		erfolgt?	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X

Status: grün = erledigt | rot = nicht erledigt | = in Arbeit

Gefährdungsermittlung: Dacharbeitsstand

Bereich : B 33

Verantwortlicher für Infrastruktur: Verantwortlich für Bereitstellen sicherer Arbeitsmittel (Prozess: Infrastruktur planen, errichten und in Betrieb nehmen)
Werkstattleiter: Verantwortlich für Personalauswahl, Qualifikation, Betriebsanweisungen, Unterweisung und Kontrolle
Hallendisponent Verantwortlich für Regelungsabsprachen
Bediener / Mitarbeiter: Verantwortlich für den sachgerechten Umgang mit den zur Verfügunggestellten Arbeitsmitteln, Meldepflicht

	lfd. Nr	Arbeitsplatz/ Arbeitsmittel/Einrichtung/Eisenbahnfahrzeug/ Tätigkeit	Gefährdung/ Belastung	Maßnahmen/ Schutzziel	Regelwerk	Verantwortlicher	Bemerkung/ Prüffristen/ befähigte Person	erfüllt ja/nein
Regelbetrieb / Betrieb	1	**mögl. Wechselwirkungen zu anderen Arbeitsmitteln:**						
		Eisenbahnfahrzeug						
		Halle/Verkehrswege						
		.....						
	2	Betreten des Dacharbeitsstandes						
	3	Verfahren der Dacharbeitsbühne						
	4	Einrichten des Dacharbeitsstandes						
	5	Arbeiten auf dem Dach des Fahrzeuges						
	6	Einsatz des Kranes						
	7	.....						
Unterhaltung	10	Wartungs - und Instandhaltungsarbeiten am Dacharbeitsstand					6 M	
	11	Durchführen vorgeschriebener Prüfungen					12 M	
	12	Durchführen einer Sicherheitsprüfung					3 M	
	13	.....						
Vorhersehbare Störungen	15	Schaden/Mangel						
	16	Dacharbeitsstand fährt nicht mehr in die Ausgangsposition						
	17	Stromausfall						
	18	Brand						
	19	Unfall						
	20	Unfall/hilflose Person auf dem Dacharbeitsstand						
	21	.....						

Abbildung 4: Struktur der Gefährdungsbeurteilung (Auszug).

Weitere Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung führte unter anderem zu folgenden weiteren Ergebnissen:

- Einsatz von mindestens zwei Personen gleichzeitig auf der Dacharbeitsbühne.
- Durchführen von Notfallübungen.
- Vorhalten von Erste-Hilfe-Material auf der Dacharbeitsbühne.
- Festlegung der Prüffristen für die einzelnen Arbeits- und Rettungsmittel sowie Einrichtungen.
- Überwachen der Prüffristen.
- Fristen für das Durchführen von Sicherheits-Checks (Checkliste Abbildung 5).
- Erstellen der erforderlichen Betriebsanweisungen unter Einbeziehung der Ergebnisse als Grundlage zur Unterweisung der Mitarbeiter und sonstiger Beteiligter (z.B. Instandsetzungspersonale).

lfd. Nr.	Bauteil	Prüfblick	Bauteil/ Einrichtung in Ordnung bzw. vorhanden?		Bemerkung
1	Berechtigungsschlüssel zu Betreten des DAB	lässt sich bei eingeschalteter Fahrleitungsspannung am Bedientableau nicht abziehen	ja	nein	
2	Tür vom Zugangspodest zum DAB	Tür ist mechanisch verriegelt und lässt sich nur mit Schlüssel öffnen	ja	nein	
3	Tür vom Zugangspodest zum DAB	geöffnete Tür schließt sicher selbsttätig	ja	nein	
4	Tür der Bühne	lässt sich bei verfahrenem DAB nicht öffnen. 2. Türsicherung ist wirksam	ja	nein	
5	Lampentest	Alle Leuchtmelder müssen leuchten	ja	nein	
6	Notaus	während der Fahrt der DAB betätigen Sicherheitsfunktion muss wirksam werden. Notaus zurückstellen	ja	nein	
7	Stirngeländer an der DAB	muss in Grundstellung mechanisch verriegelt sein. Endschalter wird durch Entfernen bzw. Stecken des Sicherungsbolzens bewegt.	ja	nein	
8	Stirngeländer an der seitlichen Absturzsicherung	muss in Grundstellung mechanisch verriegelt sein. Endschalter wird durch Entfernen bzw. Stecken des Sicherungsbolzens bewegt.	ja	nein	
9	Kran	muss in Grundstellung mechanisch verriegelt sein. Endschalter offensichtlich nicht beschädigt	ja	nein	
10	DAB im Nachbarabschnitt	ist die selbsttätige Abschaltung wirksam?	ja	nein	
11	Ordnung Sauberkeit	Zugangsbereich zur Bühne nicht verstellt Notleiter und Feuerlöscher zugänglich DAB sauber und keine unnötigen Gegenstände in diesem Bereich	ja	nein	
12	Zustand	keine offensichtliche Beschädigungen	ja	nein	
13	Feuerlöscher	vorhanden, Plombe ist unbeschädigt	ja	nein	
14	Erstehilfematerial	vorhanden, Plombe ist unbeschädigt	ja	nein	
15	Notabstieg	vorhanden	ja	nein	

Prüfung durchgeführt am: _____ Name: _____

Abbildung 5: Checkliste für die Sicherheitsüberprüfung der Dacharbeitsbühne.

- Sicherstellen der Qualifikation der befähigten Personen nach der Betriebssicherheitsverordnung.
- Festlegen und Überwachen der Qualifikation der Mitarbeiter.

Überprüfen der Gefährdungsbeurteilungen

Die Gefährdungsbeurteilungen einschließlich der Betriebsanweisungen werden grundsätzlich nach Unfällen oder gefährlichen Situationen, mindestens jedoch jährlich durch den Anlagenverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit überprüft und bei Bedarf angepasst.

Zusammenfassung

Mit der Methode des Verkehrsunternehmens RheinNeckar zur systematischen Gefährdungsermittlung und -beurteilung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung sowie der daraus festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit unter Einbeziehung eines Sicherheitskonzeptes mit einem Maßnahmenplan können die Anforderungen zum Arbeitsschutz erfüllt werden. ■

Wo steht das denn?

Jürgen und Kai unterhalten sich über die Auswirkungen, die die letzten Änderungen im Vorschriftenwerk des Arbeitsschutzes für ihren Betrieb haben.

Kai: Guten Morgen Jürgen, hast du auch mit der Frühjahrmüdigkeit zu kämpfen?

Jürgen: Keineswegs, ich halte es mit dem Spruch „Alles neu macht der Mai“

Kai: Das ist ein schönes Stichwort. Man könnte auch sagen: „Alles neu macht die EUK und der Staat tut auch noch das seine dazu.“

Jürgen: Was meinst du denn damit?

Kai: Wenn du die letzten Ausgaben des EUK-Dialogs und andere Fachveröffentlichungen in jüngster Zeit gelesen hast, dann weißt du, dass sich eine ganze Reihe von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geändert haben.

Jürgen: Ja, ich erinnere mich, das es eine große Diskussionsrunde gab, bei der die Betriebssicherheitsverordnung als neue Arbeitsschutzvorschrift vorgestellt wurde.

Kai: Richtig, dass ist eine neue Vorschrift. Darüber hinaus wurden aber auch Änderungen in der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung vorgenommen.

Jürgen: Und die EUK hat eine neue Unfallverhütungsvorschrift mit dem Titel „Grundsätze der Prävention“ erlassen.

Kai: Du bist ja doch informiert. Mit der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ wurden einige andere Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

Jürgen: Das habe ich auch schon gehört. Meister Schmidt jammerte letztens, man wisse gar nicht mehr, wonach man sich richten soll. Die Vorschriften seien entweder nicht mehr gültig oder sehr unkonkret geworden.

Kai: So ist das. Erst wird geschimpft, bei uns sei alles bis zum „letzten Furz und Feuerstein“ geregelt und nun, nachdem einiges an starren Regelungen aufgegeben wird, jammert man nach dem alten Motto: „Wo steht das denn?“

Jürgen: Ist ja auch irgendwie verständlich. Als Verantwortlicher, wie Meister Schmidt, möchte man einen Maßstab haben, mit dem man erkennen kann, was richtig und was falsch ist.

Kai: Das ganze Jammern nützt nun nichts mehr. Jetzt ist Deregulierung angesagt. Das war

eine der grundlegenden Überlegungen bei der Erarbeitung der Betriebssicherheitsverordnung und bei den Änderungen, die in der Gefahrstoffverordnung oder der Arbeitsstättenverordnung vorgenommen wurden. Ein weiterer wesentlicher Punkt war allerdings auch noch die Umsetzung europäischen Rechts in nationales Recht.

Jürgen: Betrifft das Thema Deregulierung auch die Unfallverhütungsvorschriften?

Kai: Und ob! Wir hatten ja schon die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ genannt. Mit ihr wurden neben der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ weitere 13 Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

Jürgen: Das nenne ich Deregulierung. Welche Unfallverhütungsvorschriften, die jetzt außer Kraft gesetzt wurden, betreffen uns denn besonders?

Kai: Da sind neben der bereits genannten Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ die Unfallverhütungsvorschriften „Erste Hilfe“, „Umgang mit Gefahrstoffen“, „Biologische Arbeitsstoffe“ und 10 Unfallverhütungsvorschriften des so genannten Maschinenaltbestandes zu nennen, darunter z.B. die Unfallverhütungsvorschriften „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“, „Hydraulische Pressen“ und „Hebebühnen“.

Jürgen: Bedeutet das, dass wir uns in den Geltungsbereichen die diese Vorschriften bisher abgedeckt haben, in einem rechtsfreien Raum befinden und damit tun und lassen können, was wir wollen?

Kai: Manch einer hätte das sicher gerne, einige haben auch schon immer getan, was sie wollten und nicht was sie sollten.

Jürgen: Du meinst die „Schwarzen Schafe“?

Kai: So sagt man. Das war früher nicht in Ordnung ist auch in Zukunft nicht in Ordnung.

Jürgen: Aber wenn keine Regeln mehr vorhanden sind, kann es doch nur darauf hinauslaufen, dass jeder tut, was er will.

Kai: In gewissen Grenzen ist das sicher richtig und so auch gewollt. Deswegen ja auch das Schlagwort „Deregulierung“.

Jürgen: Du sprichst von gewissen Grenzen. Was muss ich mir darunter vorstellen?

Kai: Da wäre zunächst die Frage zu klären, ob sich die Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Vorschriften an anderer Stelle wiederfinden, was in der Tat der Fall ist. Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ enthielt Bestimmungen über die Beschaffenheit von Arbeitsstätten, die im staatlichen Arbeitsschutzrecht ebenfalls geregelt waren und sind. Die relevantesten Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ finden sich in der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ wieder, die auch alle weiteren elementaren Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ integriert hat. Wichtige Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften des sogenannten Maschinenaltbestandes gelten für die in Betrieb befindlichen Maschinen über die Betriebssicherheitsverordnung indirekt weiter, da diese bestimmt, dass Altmaschinen mindestens nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme betrieben werden müssen. Darüber hinaus finden sich Betriebsvorschriften für den Maschinenaltbestand in der GUV-R 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“.

Jürgen: Das heißt ja, dass man die außer Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften des Maschinenaltbestandes nicht wegwerfen sollte.

Kai: Das siehst du richtig.

Jürgen: Da scheint es mit der Deregulierung und der damit verbundenen Freizügigkeit doch nicht soweit her zu sein.

Kai: Der Eindruck trügt. Die außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften haben, wenn sie auch indirekt weiterleben doch eine sehr viel geringere Rechtsverbindlichkeit. Während von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift nicht abgewichen werden darf – allenfalls über einer Ausnahmegenehmigung durch die EUK – haben wir jetzt die Möglichkeit auch eigene, von den festgeschriebenen Regeln abweichende Regelungen zu treffen.

Jürgen: Jetzt kommt unser Meister Schmidt wieder ins Spiel und fragt nach dem Maßstab.

Kai: Das ist ganz klar und gar nicht neu. Abweichende Regelungen müssen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie die festgeschriebenen Regeln.

Jürgen: Und wer entscheidet über die Angemessenheit abweichender Regelungen?

Kai: Der Unternehmer, das heißt unser Chef. Das ist ein weiterer elementarer Gesichtspunkt der Deregulierung. Die Sicherstellung des Arbeitsschutzes soll stärker durch die Eigenverantwortung der Unternehmer wahrgenommen werden.

Jürgen: Das kann unser Chef im Einzelfall doch kaum bewerkstelligen.

Kai: Das sehe ich auch so. Hier ist die Kreativität und Initiative aller Mitarbeiter aber insbesondere der Führungskräfte, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte gefordert. Das zentrale Thema bei der Festlegung von Regelungen ist die Gefährdungsbeurteilung. Mit ihr werden Gefährdungen ermittelt, Maßnahmen für das sichere Arbeiten festgelegt und die Wirksamkeit der Maßnahmen kontrolliert. Dies ist eine herausgehobene Aufgabe der Führungskräfte, bei der sie von den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit unterstützt werden.

Jürgen: Und nicht zu vergessen die unterstützende Wirkung der Sicherheitsbeauftragten, die oft am besten wissen, wo im Detail der Schuh drückt und die auch häufig sehr gute Vorschläge zur Abhilfe machen.

Kai: Recht hast du. Wenn wir die durch die Deregulierung gewonnene Freiheit nutzen wollen dürfen wir nicht mehr fragen: „Wo steht das denn?“ sondern wir müssen mit Kreativität die Dinge anfassen um mit höchstmöglicher Arbeitssicherheit zu einem erfolgreichen Betriebsergebnis zu kommen.

Jürgen: Kreativität ist auch ein Schlagwort bei meinem FC Buxtrup.

Kai: Deregulierung findet dort aber nicht statt. Oder gilt die Abseitsregelung nicht mehr?

Jürgen: Wie man es nimmt. Unser Trainer sagt immer: „Seit kreativ, das Runde muss ins Eckige, egal wie. Dann kommen wir mit „Sicherheit zum Erfolg.“

Kai: Unser gemeinsames Motto.

L.B.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung am Arbeitsplatz

Kennen Sie sich aus?

Am Arbeitsplatz lauern viele Gefahren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zwar vom „Chef“ oder seinem Beauftragten darüber eingehend unterwiesen, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen, aber: Man kann nicht alles im Kopf behalten. Deshalb gibt es eine Reihe von Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen und Brandschutzzeichen am Arbeitsplatz. Sie alle sollen die Kolleginnen und Kollegen ständig daran erinnern, den Warnungen, Geboten, Verboten und Hinweisen kompromisslos zu folgen.
***Wichtig:** Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen am Arbeitsplatz anzubringen. Und die Beschäftigten sind verpflichtet, sie zu beachten. Also: alle, Chef und Mitarbeiter, müssen jeweils ihren Beitrag zur Verhütung von Unfällen leisten.*

Form und Farbe der Sicherheitszeichen

Gemäß dem Spruch „ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, haben bei den verbindlich festgelegten Zeichen nach der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ Form und Farbe eine festgelegte Bedeutung. Gemeinsam mit der Form des Schildes ergeben die Farbe Rot, Gelb, Grün und Blau ihren Sinn. Untenstehend finden Sie die grundsätzlichen Festlegungen.

Bedeutung der Sicherheitszeichen

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit - Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

Tabellen: Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen.

Geometrische Form	Bedeutung
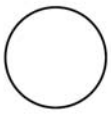	Gebots- oder Verbotszeichen
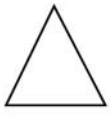	Warnzeichen
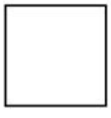	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
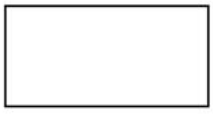	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

Geometrische Form / Sicherheitsfarbe	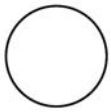		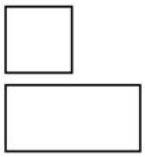
Rot	Verbot		Brandschutz; Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

Ein Sicherheitstest

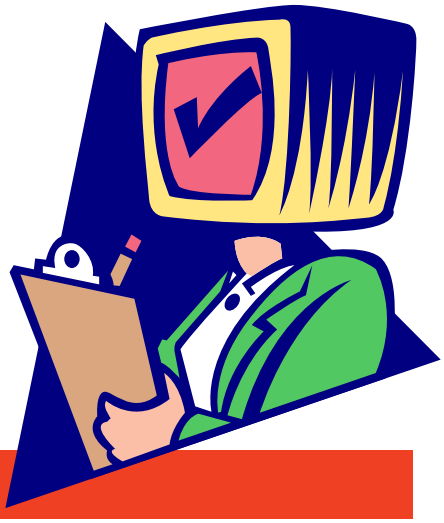

Die Fahrrad-Saison hat begonnen. Auch Ihr Fahrrad leidet nach einem langen Winterschlaf unter Frühjahrsmüdigkeit. Viele Unfälle ließen sich vermeiden, wenn Radfahrer – wie auch andere Verkehrsteilnehmer – sich, ihr Fahrzeug und die Ausrüstung vor der ersten Fahrt richtig auf Trab bringen würden.

Die folgenden Fragen für das richtige Verhalten sind als Testfragen für Sie gedacht. Kreuzen Sie bitte die nach Ihrer Meinung richtigen Antworten an (Mehrfachantworten sind möglich).

Die Fragen

1. Welche Teile an Ihrem Fahrrad sollten unbedingt nach der langen Winterpause kontrolliert werden?
- ☐ a) Bremshebel und -züge
- ☐ b) Beleuchtungsanlage
- ☐ c) die Reflektoren an allen Seiten auf Vollständigkeit

2. Eventuelle Mängel an sicherheitsrelevanten Teilen, vor allem bei Bremsen, Schaltung, Lager, müssen behoben werden. Wer sollte das Ihrer Meinung nach durchführen?
- ☐ a) Das kann jeder, der das richtige Werkzeug hat
- ☐ b) Am besten eine Fachwerkstatt
- ☐ c) Erst dann die Mängel beheben, wenn die Teile nicht mehr funktionieren

3. Sollten Ihrer Meinung nach auch Firmenfahrräder im betrieblichen Einsatz in regelmäßigen Abständen geprüft werden?
- ☐ a) Ja, auf jeden Fall. Hier gilt es durch sicheres Radfahren Unfälle zu vermeiden
- ☐ b) Nein, erst wenn nichts mehr geht
- ☐ c) Das muss der Benutzer entscheiden

4. Auch mit einem sicheren Rad sind Sie nur so sicher unterwegs, wie Sie sich selbst verhalten. Haben Sie sich als Radfahrer an die Straßenverkehrsordnung zu halten?
- ☐ a) Nein, Radfahrer sind davon ausgenommen, gilt nur für Autofahrer und Motorradfahrer
- ☐ b) Ja, Fahren nach den Straßenverkehrsregeln, dann wird man auch von anderen Verkehrsteilnehmern erst genommen
- ☐ c) Je nach Situation

5. Gilt das Rot an Ampeln und das Fahren in Einbahnstraßen nur in der vorgeschriebenen Richtung auch für Radfahrer?
- ☐ a) Ja
- ☐ b) Nein
- ☐ c) Der Radfahrer kann selbst entscheiden, ob er sich an die vorgeschriebenen Verkehrsregeln hält

6. Wie verhalten Sie sich auf Wegen, die Radfahrer und Fußgänger gemeinsam benutzen?
- ☐ a) Da gibt es keine Regelung
- ☐ b) Rücksichtsvoll, da der Fußgänger der schwächere Verkehrsteilnehmer ist und Zusammenstöße zwischen Radfahrer und Fußgänger auf beiden Seiten schwerste Verletzungen zur Folge haben
- ☐ c) Der Radfahrer hat immer vor dem Fußgänger Recht

7. Schon bei kleinen Mengen Alkohol ist festzustellen, dass die Übersicht und Konzentrationsfähigkeit von Radfahrern im Straßenverkehr erheblich nachlässt. Welche rechtlichen Auswirkungen kann Alkohol und Radfahren haben?
- ☐ a) Radfahrer unterliegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, nach dem der Führer eines Fahrzeuges – also auch eines Fahrrades – bestraft wird
- ☐ b) Radfahrer sind von jedem Gesetz ausgeschlossen
- ☐ c) Ein alkoholisierter Radfahrer mit weniger als 1,6 Promille Alkohol im Blut kann sich nicht strafbar machen

Bitte denken Sie daran: bei der Arbeit und bei Fahrten zur und von der Arbeit ist Null Promille angesagt!

8. Kopfverletzungen sind die häufigsten Verletzungen bei Radunfällen. Tragen Sie einen Helm?
- ☐ a) Nur wenn ich weitere Strecken fahre
- ☐ b) Ich trage immer einen Helm
- ☐ c) Bei einem heftigen Aufprall ist der Helm der beste Schutz, Kopfverletzungen zu vermeiden

9. Wie sollte Ihrer Meinung nach ein Helm beschaffen sein?
- ☐ a) Ein Helm sollte modisch und auffallend sein
- ☐ b) Der Helm sollte der Kopfgröße angepasst sein
- ☐ c) Nur ein Helm mit Prüfzeichen ist die richtige Auswahl

10. Welches ist die richtige Radfahrerkleidung?
- ☐ a) Helle Kleidung, Radfahrerschutzhelm, Brille; denn schon bei 15 bis 20 km/h kann ein Insekt, das ins Auge fliegt, eine erhebliche Gefährdung darstellen
- ☐ b) Es gibt keine Vorschriften
- ☐ c) Nur bei schlechtem Wetter ist eine Radfahrerkleidung und besondere Ausrüstung notwendig

11. Welche Unfallart wird bei Radfahrern am häufigsten registriert?
- ☐ a) Unfälle mit Pkw-Fahrern
- ☐ b) Alleinunfälle
- ☐ c) Ein weiterer Radfahrer ist der Unfallgegner

Die Lösungen finden Sie auf Seite 12 dieser Ausgabe. ■

DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

Aktionstage Arbeitsschutz: nicht nur eine Aktion

Motivation der Mitarbeiter und Führungskräfte für die Belange des Arbeitsschutzes, sinkende Unfallzahlen, Reduzierung der Schwere von Unfällen, Reduzierung oder gar Vermeidung des unfallbedingten Kostenaufwandes usw. sind unternehmerische Ziele, die wie zu erwarten in jedem Arbeitsschutzprogramm ganz oben stehen.

Auf einen einfachen Nenner gebracht, geht es also um den Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter aus Unternehmersicht und um den Schutz der eigenen Gesundheit als primäres Anliegen aus Mitarbeitersicht.

Das klingt sehr einfach, doch wie schaffen wir es, diesen oftmals sehr schwierigen Prozess noch besser voranzubringen?

Abbildung 1:

Reges Mitarbeiterinteresse am Informationsstand des Werkes Cottbus.

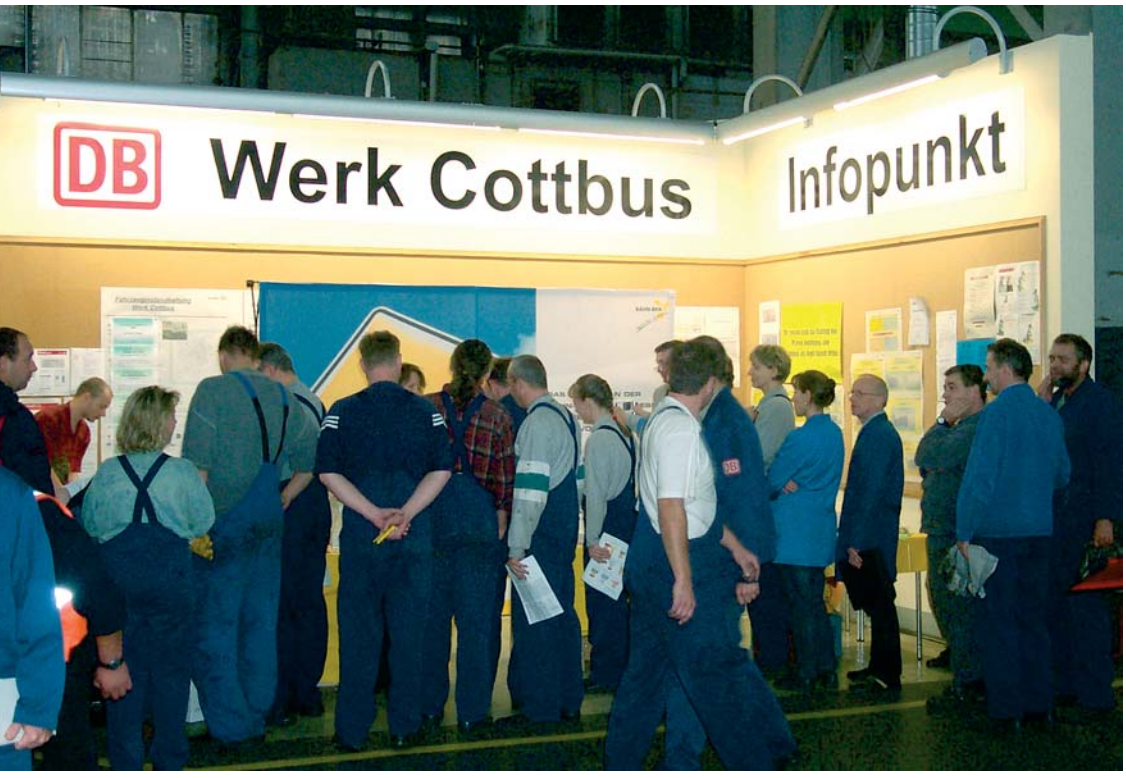

Die Ausgangslage

Die Analyse der Unfallentwicklung der zurückliegenden Jahre verdeutlicht, dass es zunehmend besser gelingt, technische Ursachen für Arbeitsunfälle zurückzudrängen.

Der Erneuerungsprozess der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren einhergehend mit dem fortschreitenden Stand der Technik hat dazu geführt, dass zwangsläufig wirkende Sicherheitseinrichtungen Gefährdungen für die Bediener und die Mitarbeiter im Umfeld immer besser abwenden.

Es bleiben jedoch aus verständlichen Gründen genügend Prozesse, die einerseits freilich in Verfahrensregelungen, Betriebsanweisungen etc. besiegelt sind, aber andererseits nur sicher umgesetzt werden können, wenn die festgeschriebenen Verhaltensanforderungen eingehalten werden bzw. eingehalten werden können.

Ebenso wenig durch Sicherheitstechnik zu ersetzen sind die Anforderungen an die Mitarbeiter, durch Ausbildung erworbenes Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen eigenständig fachgerecht anzuwenden.

Gerade weil das so ist, treten zweifellos sogenannte verhaltensbedingte Unfallursachen zunehmend deutlicher in den Vordergrund und bestimmen somit zu einem hohen Maß die Wirkrichtung der Präventionsmaßnahmen.

Das Vorhaben

„Wir müssen die Mitarbeiter für die Belange des Arbeitsschutzes und für ihre eigene Sicherheit stärker sensibilisieren und besser motivieren."

Dieser Satz war auf der Stelle ausgesprochen. Schnell wurde deutlich, dass die Schwierigkeiten in den Worten „stärker" und „besser" liegen. Die

Fachkräfte für Arbeitssicherheit der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH setzten sich deshalb zusammen und kamen zu dem Ergebnis, Ihren Leitern die Durchführung von Aktionstagen des Arbeitsschutzes in den einzelnen Werken vorzuschlagen. Dieser Gedanke fand große Zustimmung bei den Werkleitern, sodass es grünes Licht für die Umsetzung gab.

Das Ziel

Das Hauptziel der geplanten Aktionen bestand darin,

- alle Mitarbeiter anzusprechen,
- möglichst alle Mitarbeiter zu erreichen,
- den Anspruch des Arbeitsschutzes und
- den Nutzen für jeden Einzelnen zu verdeutlichen, um
- damit die Motivation und Sensibilisierung der Mitarbeiter für arbeitsschutzgerechtes Verhalten insgesamt zu erhöhen.

Die Gestaltung

Um die Planung und Vorbereitung der Aktionstage so effektiv wie möglich zu gestalten, erfolgte die grundsätzliche Disposition gemeinsam durch die in den verschiedenen Produktbereichen zusammengeschlossenen Werke.

Die Eisenbahn-Unfallkasse gab bereits in der Planungsphase aktive Unterstützung und war natürlich am Aktionstag in den Werken durch den Technischen Aufsichtsdienst und auch mit eigenen Informationsständen präsent. Aber auch die Sozialeinrichtungen der Bahn und Firmen, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Persönlichen Schutzausrüstung, unterstützten aktiv die Bemühungen.

Das Interesse der Mitarbeiter an den verschiedenen Angeboten war sehr groß, zumal sich diese Aktivitäten unmittelbar in ihrer Arbeitsumgebung abspielten. Es wurden an den unterschiedlichen Stationen sehr viele Fragen gestellt und es wurde auch über so manche Antwort heiß diskutiert.

Abbildung 2: Die langjährige FaSi im Werk Dessau, Frau Körner, im „Gespräch mit der EUK", Herrn Wandt.

Abbildung 3: Reges Mitarbeiterinteresse an den Stationen.

Auch die Möglichkeiten der Information, sei es durch die angebotenen Informationsmaterialien, die Präsentation und das selbst Testen können von Hautschutzprodukten oder auch über die Entwicklung, Schutzwirkung und vor allem Trageeigenschaften von Persönlichen Schutzausrüstungen fanden großen Anklang. So manchem Mitarbeiter mit oder ohne Führungsaufgaben war anzumerken, dass die gesammelten Erkenntnisse und gewonnenen Eindrücke doch zum Nachdenken, und das vielleicht auch über das eigene Verhalten, veranlasst haben.

Dies alles sind deutliche Signale dafür, dass es den Werken der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH mit den durchgeführten Aktionstagen Arbeitsschutz gelungen ist, ihre Mitarbeiter zum Thema anzusprechen sowie das Anliegen des Arbeitsschutzes in seiner Kompexizität herüberzubringen, damit viele Mitarbeiter doch stärker für den Schutz ihrer eigenen Gesundheit zu sensibilisieren und ganz sicher auch für die künftig bessere Einhaltung des Arbeitsschutzes zu motivieren.

Fazit

„Einen Tag des Arbeitsschutzes halte ich für wichtig, um die ▶

Eine Auswahl grundsätzlicher Aktivitäten:

- Informationsstände, Ausstellungen:
  z.B. EUK, BKK, DB Gesundheitsservice, Fa. Reitz.
- Gesundheitliche Aufklärung:
  z.B. Rückenschule, Richtiges Heben und Tragen.
- Fachvorträge zu verschiedenen Themen des Arbeitsschutzes:
  z.B. zur Betriebssicherheitsverordnung, speziell für AzuBi.
- Workshops zu speziellen Themen:
  z.B. zu Stressbewältigung, Führungsverantwortung.
- Praktische Trainings:
  z.B. zum richtigen Benutzen von PSA, Notfallübungen.
- Videovorführungen:
  z.B. zu Hautschutz, Unterweisung, Absturzsicherung.
- Aufklärung zu und Mitarbeit der Versicherten beim Abbau von Unfallschwerpunkten der Werke:
  z.B. zu Augen-, Finger- und Handverletzungen.
- Sonderaktionen des Ideenmanagements zum Thema Arbeitsschutz.
- Preisausschreiben zum Arbeitsschutz.

Abbildung 4: PSA – Augenschutz zum Anfassen und zum Probieren … entsprechende Ausführungen inklusiv.

Abbildung 5: Werk Wittenberge – Gewinner des Preisausscheibens bei der Entgegennahme der attraktiven Preise.

Mitarbeiter für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren und Neuerungen im Arbeitsschutz vorzustellen. Häufig führt Unwissenheit über die Gefahren oder Unaufmerksamkeit zu Unfällen. Auch für den Fall eines Unfalls wird gezeigt, wie richtig geholfen werden kann. Wichtig ist auch zu zeigen, dass z.B. durch eine gesunde Ernährung oder die richtige Bewegung gesundheitliche Probleme in der Zukunft vermieden werden können, schließlich verursacht das Fehlverhalten von heute die Schäden von morgen oder übermorgen. Daher lohnt es sich immer für alle Beteiligten sich damit auseinander zusetzen."

Ein besseres Fazit, als es die Leiterin des Werkes Krefeld, Frau Friedrich, mit den obigen Worten formuliert hat, kann man nicht ziehen.

In jedem Fall haben sich die Anstrengungen gelohnt, auch wenn der Erfolg nicht sofort messbar ist. Die durchgeführten Aktivitäten und die darauf eingetretene Resonanz der Mitarbeiter sowohl mit als auch ohne Führungsfunktion belegen, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Wo die Möglichkeiten, in gleicher oder ähnlicher Art und Weise Aktionstage zum Arbeitsschutz durchzuführen, gegeben sind, kann somit aus der Erfahrung der Fahrzeuginstandhaltung heraus auf jeden Fall die – Empfehlung zur Nachahmung – gegeben werden. ■

Auflösungen von Seite 9:

1. ..... a, b, c
2. ..... b
3. ..... a
4. ..... b
5. ..... a
6. ..... b
7. ..... a
8. ..... b, c
9. ..... b, c
10. ..... a
11. ..... a

10 Jahre Partner für Sicherheit …

… klicken Sie doch mal rein.

www.eisenbahn-unfallkasse.de
www.euk-info.de

Hier finden Sie unsere Kommunikationsverbindungen und alles über die EUK auf einen Klick. Wir haben eine ganze Menge neuer Features eingefügt und eine barrierefreie Textversion erstellt. Durch die komfortable Volltextsuche kommen Sie sofort zum Ziel.

Von A wie „Aufgaben" über B wie „BahnPraxis" bis Z wie „Zahnersatz".

EUK